

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 30. November 2020	Nr. 234
------	--------------------------------	---------

## Öffentliches Vereinsrecht; Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Phalanx 18“ und Gläubigeraufruf

Das Verbot des Senators für Inneres gegen den Verein „Phalanx 18.“ wurde am 3. Dezember 2019 im Bundesanzeiger (BAnz AT 03.12.2019 B16) bekannt gemacht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

### Verfügung:

1. Der Verein „Phalanx 18“ richtet sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Phalanx 18“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, den unter der URL <https://t.me/phalanx18> abrufbaren Informationskanal, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internet- und Social-Media-Präsenzen des Vereins wie z. B. „Phalanx Bremen Halunken“. Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere [phalanx18@gmx.de](mailto:phalanx18@gmx.de), sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Phalanx 18“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbotes öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:
  - Die Bezeichnung „Phalanx 18“, alleine oder mit dem Zusatz „Bremen“,
  - die Losung „Meine Heimat, Meine Treue“,

- sowie die nachstehend abgebildeten Text-Bild-Marken:



und



6. Das Vermögen des Vereins „Phalanx 18“ wird beschlagnahmt und eingezogen. Forderungen Dritter gegen den Verein „Phalanx 18“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Organisation zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Phalanx 18“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

#### **Gläubigeraufruf:**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Januar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28195 Bremen anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Januar 2020 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Bremen, den 29. Oktober 2020

Der Senator für Inneres